

Versicherungsinformation Nachhaltigkeit – NOA - Neo Orientierte Anlage

Informationen gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (OffVO)

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale (nach Artikel 8 OffVO).

Nähere Informationen können Sie den nachfolgenden „vorvertraglichen Informationen gemäß EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088 bzw. EU-Taxonomieverordnung 2020/852“ entnehmen.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

ESG als Akronym für die englischen Begriffe:

- Environmental (Umwelt)
- Social (Soziales)
- Governance (Unternehmensführung)

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen

In unserer Kapitalanlage verstehen wir unter Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Kapitalanlagen der Versicherungskammer haben können. Durch ihr Wirken auf bestehende Risikoarten materialisieren sich Nachhaltigkeitsrisiken als deren Teilaspekte und stellen keine eigene Risikoart dar.

Als Treiber bestehender Risikokategorien haben wir in der Kapitalanlage die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Prozesse integriert. Mit ESG-Aspekten verbundene Risiken und Chancen werden so grundsätzlich von unseren Anlagespezialisten im Investitionsprozess berücksichtigt. Hierfür wurden anlageklassenspezifische Ansätze erarbeitet, um den Merkmalen der unterschiedlichen Vermögensgegenständen und Ankaufsprozesse Rechnung zu tragen. Wesentliche Sachverhalte werden in letzter Instanz dem Investment Committee zur Entscheidung vorgelegt. Somit wird in unserem Kapitalanlagemanagement bewertet, ob Sachverhalte aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung den finanziellen Wert unserer Investments positiv oder negativ beeinflussen können.

Nachhaltigkeitsrisiken können bewusst eingegangen und identifizierte Renditechancen genutzt werden. Der Ansatz ist nicht darauf ausgelegt, die Auswirkungen unserer Kapitalanlage auf die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu begrenzen, wenngleich solche Auswirkungen in Abhängigkeit deren Relevanz oder Wesentlichkeit für die Wirtschaftlichkeit der Investition, Aufschluss über finanzielle Chancen und Risiken geben können.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Finanzprodukt berücksichtigt. Weitere Informationen befinden sich in den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten unter dem Bereich „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Unternehmerische Nachhaltigkeit kann sich grundsätzlich positiv oder negativ auf Renditen auswirken. Im Rahmen des Anlageprozesses können identifizierte Renditechancen genutzt werden, wenn diese im Einklang mit den Anlagezielen und dem Ertrags-Risiko-Profil des Anlagekonzepts sind.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: NOA - Neo Orientierte Anlage

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900YVAZLRT7M8RV44

FondsID 707 - SAP-Nummer 343476

Stand: 25.07.2026

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja 	☒ Nein 
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als Konzern Versicherungskammer sind wir uns bewusst, dass unsere Kapitalanlage ein wirkungsvoller Hebel ist und möchten diese unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit verantwortungsvoll gestalten. Die konzernweit gültige Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage schafft einen Mindeststandard, der grundlegende Standards eines langfristigen Wirtschaftens einfordert und unserem Selbstverständnis als Versicherer der Regionen mit öffentlichem Auftrag gerecht wird. Bei der Umsetzung fokussieren wir uns auf solche Anlageformen und Instrumente, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können. Das Anlagekonzept NOA enthält einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Darüber hinaus investiert das Anlagekonzept überwiegend in Vermögensgegenstände, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen. Dieser Mindeststandard wird definiert durch folgende Ausschlusskriterien:

- Anlage in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel
- Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact
- Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben
- Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

und ergänzt durch den Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Biodiversität und Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweisen.

Ergänzend dazu berücksichtigen wir die Transitionsbereitschaft und -fähigkeit von Unternehmen anhand des Net Zero Investment Framework (NZIF). Dieses Rahmenwerk bewertet entlang sechs klar definierter Kriterien – von langfristigen Netto-Null-Zielen und Maßnahmenplänen über Offenlegung bis Kapitaleinsatz – wie glaubhaft Unternehmen die Umstellung ihrer Geschäftsaktivitäten zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen ansteuern. Die Einordnung erfolgt in fünf Stufen („Not Aligning“, „Committed“, „Aligning“, „Aligned“, „Achieving Net Zero“). Unternehmen, die im NZIF als „Committed“, „Aligning“, „Aligned“ oder „Achieving Net Zero“ eingestuft sind und somit die Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Transition aufweisen unterliegen den oben genannten Kohleausschlüssen nicht. Alle übrigen Ausschlusskriterien bleiben davon unberührt. Die Anwendung des NZIF tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Anlagekonzepts umfassen daher neben den Mindeststandard des Konzerns sowie des ergänzenden Ausschlusses, einen Anteil an nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2(17) (EU) 2019/2088 und niedrigere CO₂e-Emissionen im Vergleich zu einer strategieähnlichen Benchmark. Zu diesem Zweck werden zwei umfassende Marktindizes, der MSCI All Countries World Index (Aktien) und der Bloomberg Global Aggregate Index (Staats- und Unternehmensanleihen), zu einer gewichteten Benchmark kombiniert. Der Referenzwert setzt sich zu 40% aus dem MSCI All Countries World Index und zu 60 % aus dem Bloomberg Global Aggregate Index zusammen. Weitere Informationen zur strategieähnlichen Benchmark (Referenzwert) siehe „Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?“.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale dieses Anlagekonzepts, werden folgende Indikatoren herangezogen:

1	Anlagekonzept investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, welche den Mindeststandard des Konzerns erfüllen	Anteil in % relevanter Vermögensgegenstände, auf welche der Mindeststandard des Konzerns angewendet wird und diesen erfüllen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
2	Anlagen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel	Anteil in % von Investitionen in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
3	Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
4	Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
5	Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften ¹	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
6	Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften ¹	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
7	Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
8	Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	Anteil in % von Investitionen in Staaten, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind,

¹ Unternehmen, deren Transitionsbereitschaft- und -fähigkeit anhand des Net Zero Investment Framework als „Committed“, „Aligning“, „Aligned“ oder „Achieving Net Zero“ eingestuft wird, unterliegen nicht den genannten Kohleausschlüssen.

		im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
9	Anteil von Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweisen	Anteil in % von Investitionen in Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen in den Bereichen Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweisen
10	Anteil nachhaltigen Investitionen, mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind oder mit einem sozialen Ziel	Anteil in % von Investitionen, die der Definition einer nachhaltigen Investition gem. Art. 2(17) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 entsprechen, im Verhältnis zum Wert aller Vermögensgegenstände des Anlagekonzepts
11	Niedrigere CO ₂ e-Emissionen im Vergleich zu einer strategieähnlichen Benchmark (Referenzwert)	CO ₂ e-Emissionen des Fonds im Vergleich (in %) zum Referenzwert der strategieähnlichen Benchmark

Die Messung der Nachhaltigkeitsmerkmale erfolgt in Abhängigkeit der zu betrachtenden Vermögensgegenstände sowie der jeweilig zugeordneten Anlageklasse. Dazu werden Informationen des renommierten und auf ESG-Analysen und -Daten spezialisierten Unternehmens MSCI, das wiederum in großen Teilen auf eigene Analysen aber auch externe Quellen zurückgreift, verwendet.

In Abhängigkeit des Nachhaltigkeitsmerkmals erfolgt die Überwachung der Vorgaben durch das Portfoliomanagement sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft.



Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Anlagekonzept enthält einen Mindestanteil von 10% nachhaltigen Investitionen, welche der Definition gemäß Art. 2(17) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 entsprechen. Diese definiert Investitionen unter folgenden Bedingungen als nachhaltig:

- Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der umweltbezogenen oder sozialen Ziele
- Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an

Zur Identifikation solcher Investitionen verwendet der Konzern Versicherungskammer Informationen des renommierten und auf ESG-Analysen und -Daten spezialisierten Unternehmens MSCI. Ein entwickelter Datenpunkt zur Umsetzung der gesetzlichen Definition identifiziert Unternehmen, welche die oben genannten Bedingungen aus Sicht von MSCI erfüllt. Bei der Bewertung eines Unternehmens hinsichtlich des Beitrags zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels, werden folgende Aktivitäten berücksichtigt, welche somit auch die Ziele der nachhaltigen Investitionen darstellen, welche in diesem Anlagekonzept teilweise getätigt werden:

Umweltziele	Soziale Ziele
• Klimawandel (Alternative Energien, CO₂e- und Energieeffizienz, nachhaltige Gebäude) • Natürliche Ressourcen und Kapital (nachhaltiges Wassermanagement, Verschmutzungsprävention, nachhaltige Landwirtschaft)	• Ermöglichen der Erfüllung von Grundbedürfnissen (Nahrungsmittel, Arzneimittel, Sanitärbedarf, bezahlbarer Wohnraum) • Selbstbestimmung und Unabhängigkeit (Finanzierung von kleinen und mittelständigen Unternehmen, Bildung, Teilhabe an digitalen Diensten)

Gemäß der Methodik von MSCI wird eine Fremd- oder Eigenkapitalinvestition in ein Unternehmen (bspw. Aktien oder Anleihe) als Investition zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels betrachtet, wenn das Unternehmen mindestens 20% des Umsatzes durch Produkte oder Dienstleistungen in den oben genannten Bereichen erwirtschaftet oder ein wissenschaftlich fundiertes CO₂e-Reduktionsziel aufweist, welches durch die „Science Based Targets initiative“ (SBTi) bestätigt ist.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Investition keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schadet (siehe nächster Abschnitt) und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Für letztere Bedingung muss Unternehmen ein MSCI ESG Rating von mindestens BB aufweisen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der von MSCI entwickelte Datenpunkt zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen, welche der Definition gemäß Art. 2(17) der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 entsprechen, sieht vor, dass keine schwerwiegenden Kontroversen bekannt sind, welche auf einen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN Global Compact hinweisen könnten. Zudem ist die Bedingung nicht gegeben, wenn ein Unternehmen Geschäftsaktivitäten in einem der nachfolgend aufgeführten, kontroversen Geschäftsfelder hat: kontroverse Waffen, Förderung von thermischer Kohle ($\geq 1\%$), Tabakproduktion und sonstige mit Tabak zusammenhängende Aktivitäten ($\geq 5\%$).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um dem Kriterium, dass nachhaltige Investition keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden dürfen, entsprechen zu können, können laut der MSCI Methodik Anlagen in Unternehmen mit kontroversen Geschäftsaktivitäten keine nachhaltigen Investitionen darstellen. Die festgelegten kontroversen Geschäftsaktivitäten stehen in Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Indikator 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Indikator 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die MSCI-Methodik sieht vor, dass eine Anlage in ein Unternehmen nicht als nachhaltige Investition gelten kann, wenn schwerwiegende Kontroversen bekannt sind, welche auf einen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN Global Compact hinweisen könnten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Investitionen, welche als nachhaltig betrachtet werden, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen konform sind. Durch den Bezug auf den UN Global Compact wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Investitionen mit den für Unternehmen relevanten Aspekten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang sind. Dieses Rahmenwerk beruht auf drei Säulen: die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte, die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte und dem Zugang zu Abhilfe. Die zweite Säule, die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte, steht im direkten Zusammenhang mit den Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compacts, nämlich, dass Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten sollen und dabei sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, das Anlagekonzept berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Zuge der Anlagestrategie und den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsmerkmalen werden über Ausschlusskriterien bei Anlageformen und Instrumenten, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können, folgende Indikatoren für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Indikator 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Indikator 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Indikator 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Indikator 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Zudem werden die in dem Anlagekonzept enthaltenen Zielfonds regelmäßig auf Unternehmen untersucht, die in schwerwiegende umweltbezogene Kontroversen involviert sind. Hierbei werden unter anderem Kontroversen in Bezug auf Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall erfasst. Hierdurch werden folgende Indikatoren für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Indikator 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Indikator 8: Emissionen in Wasser
- Indikator 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Darüber hinaus zielt das Anlagekonzept darauf ab, niedrigere Treibhausgasemissionen als die Benchmark aufzuweisen. Hierdurch wird der folgende Indikator für Investitionen in Unternehmen aus Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt:

- Indikator 2: THG-Emissionsintensität der Unternehmen

Hierzu wird in der jährlichen Berichterstattung dieses Anlagekonzepts unter dem Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 regelmäßig berichtet.

Darüber hinaus werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Anlagekonzepts im Rahmen von Maßnahmen auf Ebene des Versicherungsunternehmens ‚Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft‘ berücksichtigt. Weitere Informationen hierzu sind unter nachfolgender Internetseite abrufbar: <https://www.vkb.de/esg>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik ist es, innerhalb eines langfristigen Anlagehorizonts weltweit Renditechancen zu nutzen, ohne dabei außerordentliche Risiken einzugehen. Durch die Investition in verschiedene nachhaltige Anlagen wird ein gutes Verhältnis zwischen höheren Ertragschancen und geringeren Verlustrisiken angestrebt. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, ist ein permanentes Anpassen des Portfolios und möglicher Anlageklassen unumgänglich. Der Konzern Versicherungskammer analysiert laufend die globalen Finanzmärkte. Neue, aus der Risiko-/ Ertragsperspektive interessante Anlageklassen werden in das Kapitalanlagekonzept integriert. Als Treiber bestehender Risikokategorien ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende Prozesse integriert. Der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen ist in unserer ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage geregelt. Sie gilt konzernweit und findet somit auch Anwendung im Anlagekonzept NOA. Grundsätzlich können sich Nachhaltigkeitsrisiken positiv oder negativ auf die Rendite auswirken. Durch ihre Auswirkung auf bestehende Risikoarten materialisieren sich Nachhaltigkeitsrisiken als deren Teilaspekte und sind von ihnen nicht abzugrenzen. Deshalb werden Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb bestehender Risikoarten berücksichtigt und nicht als eigene Risikoart bewertet. Eine pauschale Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rendite ist entsprechend nicht möglich. Nachhaltigkeitsrisiken können bewusst eingegangen und identifizierte Renditechancen genutzt werden, wenn diese im Einklang mit den Anlagezielen und dem Ertrags-Risiko-Profil der NOA sind.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei der Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsstrategie fokussieren wir uns auf solche Anlageformen und Instrumente, auf deren Ausgestaltung wir direkt Einfluss nehmen können. Das bedeutet, dass die beschriebenen Ausschlusskriterien bei Investitionsentscheidungen über Einzelwerte, bspw. Einzelaktien oder Rohstoffe, verbindlich gelten. Im Zuge des Anlageprozesses wird darauf geachtet, dass der Fonds überwiegend in Vermögenswerte investiert ist, bei welchen verbindlich die Ausschlüsse des Mindeststandards umgesetzt werden. Bei diesen Vermögensgegenständen sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Anlage in Agrarrohstoffe und Finanzinstrumente zur Spekulation auf Nahrungsmittel
- Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 grundlegenden Prinzipien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention des UN Global Compact

- Unternehmen, die in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen stehen sowie Unternehmen, die Nuklearwaffen oder Komponenten für Nuklearwaffen herstellen und in Ländern ansässig sind, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben
- Unternehmen, die mehr als 2,5% mit der Förderung thermischer Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 15% mit der Verstromung von Kohle erwirtschaften
- Unternehmen, die Tabakprodukte herstellen
- Staaten, die als „not free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind

Ergänzend dazu berücksichtigen wir die Transitionsbereitschaft und -fähigkeit von Unternehmen anhand des Net Zero Investment Framework (NZIF). Dieses Rahmenwerk bewertet entlang sechs klar definierter Kriterien – von langfristigen Netto-Null-Zielen und Maßnahmenplänen über Offenlegung bis Kapitaleinsatz – wie glaubhaft Unternehmen die Umstellung ihrer Geschäftsaktivitäten zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen ansteuern. Die Einordnung erfolgt in fünf Stufen („Not Aligning“, „Committed“, „Aligning“, „Aligned“, „Achieving Net Zero“). Unternehmen, die im NZIF als „Committed“, „Aligning“, „Aligned“ oder „Achieving Net Zero“ eingestuft sind und somit die Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Transition aufweisen unterliegen den oben genannten Kohleausschlüssen nicht. Alle übrigen Ausschlusskriterien bleiben davon unberührt. Die Anwendung des NZIF tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.

Darüber hinaus wird bei diesem Anlagekonzept darauf geachtet, dass der Fonds:

- keine schwerwiegenden Kontroversen in den Bereichen Biodiversität & Landnutzung, Wasserstress oder giftige Emissionen und Abfall aufweist,
- den Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen einhält,
- einen niedrigeren CO₂e-Fußabdruck als der Referenzwert erreicht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es ist kein Mindestsatz für die Reduzierung des Anlageumfangs festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

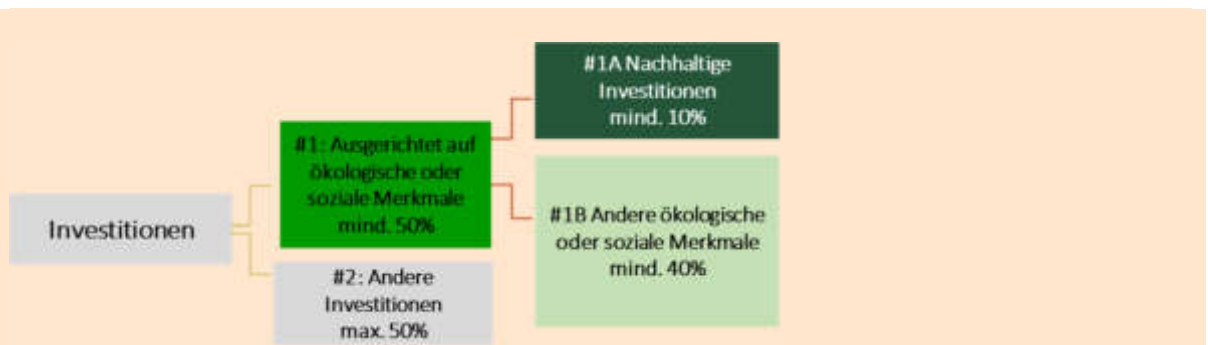
Durch den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact bei einem überwiegenden Anteil der Vermögensgegenstände wird sichergestellt, dass das Anlagekonzept mehrheitlich in Unternehmen investiert, welche ein Mindestmaß einer guten Unternehmensführung aufweisen. Im Zuge eines internen Reportings wird der Anteil an Vermögensgegenständen in Unternehmen, welche Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen, hinsichtlich einer guten Unternehmensführung der Unternehmen bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Anlagekonzept der NOA investiert in Unternehmensanleihen, Aktien, Staatsanleihen, Index- und Geldmarktfonds. Sind die Perspektiven für diese Anlageklassen wenig Erfolg versprechend, kann ein Teil des Kapitals vorübergehend in festverzinslichen Anlagen gehalten werden. Insgesamt wird darauf geachtet, dass das Anlagekonzept die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt. Dies wird im Zuge des Anlageprozesses berücksichtigt.

In einzelnen Fällen kann bei Zielfondsgebundenen Anlagestrategien die Mindestquote unterschritten werden, wenn keine Zielfonds mit entsprechender ESG-Ausprägung vorhanden sind.

Andere Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen.



Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate verwendet, um die mit diesem Anlagekonzept beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen. Ihr Einsatz beschränkt sich ausschließlich auf eine effiziente Steuerung des Portfolios.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

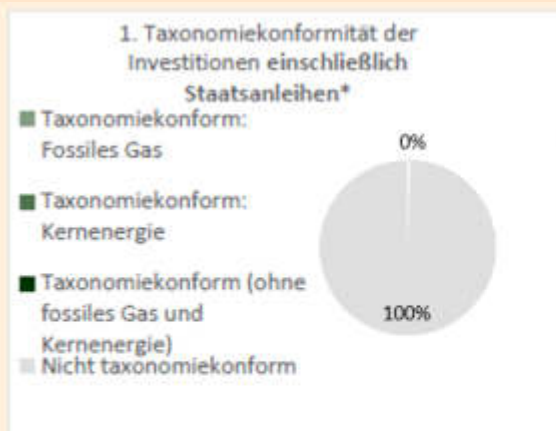
☐

in Kernenergie

☒

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“ („Taxonomieverordnung“) genannten Umweltziele beitragen. Das Anlagekonzept trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gemäß Artikel 9 der Taxonomieverordnung bei. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0%, auf die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten ausgerichtet. Entsprechend werden auch keine Mindestanteile an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung getätigt.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Das Anlagekonzept enthält einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Zur Identifikation nutzt der Konzern Versicherungskammer den von MSCI entwickelten Datenpunkt, welcher sowohl Investitionen mit einem Umweltziel als auch solche mit einem sozialen Ziel identifiziert. Aufgrund der Nutzung dieses Datenpunkts wird nicht zwischen nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel unterschieden. Der Mindestwert bezieht sich auf den aggregierten Wert, der Investitionen in beiden Zielen umfasst. Bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen mit Umweltzielen wird derzeit nicht auf die EU-Taxonomie zurückgegriffen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Anlagekonzept enthält einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Zur Identifikation nutzt der Konzern Versicherungskammer den von MSCI entwickelten Datenpunkt, welcher sowohl Investitionen mit einem Umweltziel als auch solche mit einem sozialen Ziel identifiziert. Aufgrund der Nutzung dieses Datenpunkts wird nicht zwischen nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel und nachhaltigen Investitionen mit sozialem Ziel unterschieden. Der Mindestwert bezieht sich auf den aggregierten Wert, der Investitionen in beide Ziele umfasst.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen:

- Investitionen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen. Der Ausschluss wird derzeit nur bei gezielten Investitionen sichergestellt. Bei Anlagen über nichtindividualisierte Ziel- oder passive Indexfonds, ist es möglich, dass indirekt in entsprechende Unternehmen investiert wird.
- Investitionen, die nicht durch den ESG-Datenanbieter abgedeckt wurden
- Derivate und Geldmittel

Diese Investitionen dienen der Umsetzung der Anlagestrategie und deren Ziele. Bei diesen Investitionen sind keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. können aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit nicht geprüft werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzwert dient dazu, eine Anlagestrategie abzubilden, die dem Anlagekonzept ähnlich ist (strategieähnliche Benchmark). Zu diesem Zweck werden zwei umfassende Marktindizes, der MSCI All Countries World Index (Aktien) und der Bloomberg Global Aggregate Index (Staats- und Unternehmensanleihen), zu einer gewichteten Benchmark kombiniert. Der Referenzwert setzt sich zu 40% aus dem MSCI All Countries World Index und zu 60% aus dem Bloomberg Global Aggregate Index zusammen. Beide Indizes berücksichtigen keine konkreten ESG-Kriterien, sondern bilden den globalen Aktien- und Anleihenmarkt ab. Die Einhaltung der entsprechenden beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Anlagekonzepts werden im Portfoliomanagement sichergestellt, indem gezielt Investitionen mit geringeren CO₂e-Emissionen ausgewählt werden und der CO₂e-Fußabdruck des Anlagekonzepts unter dem des Referenzwerts gehalten wird. Beide Indizes werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um ihre Repräsentativität für den globalen Markt sicherzustellen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Anlagestrategie des Anlagekonzepts orientiert sich an einer Mischbenchmark (40% MSCI All Countries World Index (ACWI), 60% Bloomberg Global Aggregate Index), die regelmäßig aktualisiert wird, um ihre Repräsentativität für den globalen Markt sicherzustellen. Um den CO₂e-Fußabdruck des Anlagekonzepts unter dem der strategieähnlichen Benchmark zu halten, sind regelmäßige Anpassungen und Neugewichtungen der Vermögenswerte des Anlagekonzepts erforderlich. Ergänzend wird die

Einhaltung der Zielvorgaben durch ein internes Reporting sichergestellt und jährlich im Rahmen der regelmäßigen Informationen offengelegt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Im Unterschied zur strategieähnlichen Benchmark (Referenzwert) wird als breiter Marktindex der MSCI World herangezogen. Dieser repräsentiert als reiner Aktienindex die Wertentwicklung von Unternehmen aus entwickelten Märkten mit einem Fokus auf den US-amerikanischen Markt. Im Gegensatz dazu setzt sich die kombinierte strategieähnliche Benchmark (Referenzwert) zu einem diversifizierten Portfolio aus globalen Aktien (Industrie- und Schwellenländer) und globalen Anleihen (Investment-Grade; Staats- und Unternehmensanleihen) zusammen. Dadurch ergibt sich ein robusteres und volatilitätsärmeres Rendite-Risiko-Profil im Vergleich zum MSCI World, welches die Anlagestrategie und die Rendite-Risikoeigenschaften des Anlagekonzepts reflektiert. Der MSCI World berücksichtigt ebenfalls keine ESG-Kriterien.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Der MSCI All Countries World Index bildet die Aktienmärkte von 23 entwickelten und 24 Schwellenländern ab und deckt rund 85 % der frei investierbaren Marktkapitalisierung ab. Die Aufnahme basiert auf Kriterien zu Größe, Liquidität, Streubesitz und Handelbarkeit, ergänzt durch die Branchenklassifikation nach dem Global Industry Classification Standard (GICS). Die Gewichtung erfolgt nach streubesitzbereinigter Marktkapitalisierung. Unternehmensereignisse werden nach festen Regeln berücksichtigt, und regelmäßige vierteljährliche Überprüfungen gewährleisten die Aktualität. Der Index wird nach der Laspeyres-Methode berechnet und in Preis- sowie Gesamtrenditevarianten veröffentlicht. ESG-Kriterien finden dabei keine Anwendung.

Der Bloomberg Global Aggregate Index umfasst Investment-Grade-Anleihen aus Industrie- und Schwellenländern, darunter Staatsanleihen, staatsnahe Emittenten, Unternehmensanleihen sowie durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere. Die Aufnahme setzt ein Investment-Grade-Rating, eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sowie Mindestanforderungen an Emissionsgröße und Liquidität voraus. Die Gewichtung erfolgt nach Marktwert der ausstehenden Anleihen, mit monatlichen Überprüfungen und Rebalancierungen. Unternehmensereignisse werden nach festen Regeln berücksichtigt. Der Index wird marktwertgewichtet berechnet und in Kurs- und Gesamtrenditevarianten sowie unterschiedlichen Währungen (inkl. Währungssicherung) veröffentlicht. ESG-Kriterien finden dabei keine Anwendung.

Sämtliche Details zu den verwendeten Eingabedaten, den Auswahlmethoden, der Neugewichtung sowie zur Berechnungsmethodik der Indizes sind auf der Website <https://www.msci.com/indexes/index/892400> bzw. <https://assets.bbhub.io/professional/sites/27/US-Aggregate-Index.pdf> verfügbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.vkb.de/esg